

213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (188 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend die provisorische Aufnahme Japans in das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Im Jahre 1952 stellte Japan an die Mitgliedstaaten des GATT das Ansuchen, dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beitreten zu können. In dieser Frage wurde zunächst unter den Vertragsstaaten keine einheitliche Auffassung erzielt und daher die Angelegenheit auf die im September—Oktober 1953 in Genf stattgefundene VIII. GATT-Tagung verschoben. Im Zuge der Genfer Verhandlungen hat Österreich für die provisorische Aufnahme Japans in das GATT gestimmt und die Deklaration vom 24. Oktober 1953 unter Vorbehalt der Ratifizierung durch den Nationalrat unterzeichnet. Für die österreichische Haltung war maßgebend, daß Japan sich grundsätzlich zu einer Bindung von 854 der insgesamt 930 Positionen des japanischen Zolltarifes bereit erklärt hatte. Darüber hinaus konnte außerdem noch die Bindung der Zölle für einige wichtige österreichische Ausfuhrwaren durchgesetzt werden.

Der gegenständlichen Deklaration zufolge erklären die Vertragsstaaten, welche die Deklara-

tion annehmen, daß ihre Handelsbeziehungen mit Japan bis zum Abschluß von ordnungsgemäßen Zollverhandlungen auf den Grundsätzen und Bestimmungen des GATT beruhen sollen und daß die in der Deklaration bezogene Liste der japanischen Zollkonzessionen, deren Ausfertigung noch aussteht, so gelten solle, als ob sie aus beiderseitigen Zollverhandlungen resultiere.

Durch diese Deklaration erfährt das Protokoll von Torquay und damit das Bundesgesetzblatt Nr. 254 vom 10. Dezember 1951 eine Erweiterung, die gesetzändernder Natur ist.

Der Zollausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 3. Feber 1954 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis nehmen und der Deklaration vom 24. Oktober 1953, durch welche die Handelsbeziehungen zwischen gewissen Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und Japan eine Regelung erfahren (188 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. Feber 1954.

Sebinger,
Berichterstatte.

Dipl.-Ing. Pius Fink,
Obmann.